

Hochschule Mittweida  
University of Applied Sciences

**Studienordnung**  
**für den Diplomstudiengang (FH) (Aufbaustudium)**  
**Mechatronik**  
**an der Hochschule Mittweida**  
**Fakultät Maschinenbau**  
**vom 11.07. 2011**

Auf Grund von §§ 13 Abs. 4 Satz 2, 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Studienordnung als Satzung.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Auswahl und Zulassung
- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienablaufplan
- § 9 Modulhandbuch
- § 10 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung legt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudien-  
gang (FH) Mechatronik an der HSMW Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums fest und emp-  
fiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufs, bei dessen Beachtung der akademische  
Grad „Diplomingenieur (FH)“ als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der  
Regelstudienzeit erreicht werden kann.

## **§ 2 Studienziel**

- (1) Der Diplomingenieur (FH) der Mechatronik vermag vielfältige Aufgaben auf den Gebie-  
ten des Maschinenbaus, der Elektrotechnik/Elektronik und der Informatik zu lösen und  
ist befähigt, ingenieurwissenschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Aspekte in  
seine Tätigkeit einzubeziehen.
- (2) Bereits im Bachelorstudiengang erworbene solide Kenntnisse in mathematisch-  
naturwissenschaftlichen und technischen Fachgebieten und ein breit gefächertes Ingeni-  
eurwissen sowie die Nutzung moderner Werkzeuge und Methoden der Informatik ver-  
setzen ihn in die Lage, in vielen Bereichen und Aufgabenfeldern der Mechatronik tätig zu  
sein und dort in Konstruktion und Fertigung von Baugruppen, Geräten und Anlagen so-  
wie in der Steuerungs- und Automatisierungstechnik kreative Lösungen zu erarbeiten.
- (3) Über das mathematisch-naturwissenschaftliche und fachspezifische Grundwissen hi-  
nausgehende Qualifikationen werden auf folgenden Gebieten erlangt:
  1. Anwendung moderner Methoden der Industriellen Kommunikation,
  2. Spezielle messtechnische Kenntnisse und Fähigkeiten im Modul Messtechnik für  
Mechatroniker,
  3. Spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Maschinenkonstruktion,
  4. Spezielle theoretische, praktische und vertiefende Aspekte der Robotertechnik  
durch das Modul Robotik für Mechatroniker,
  5. Kenntnisse moderner Methoden der Bauteilberechnung und Simulation,
  6. Wahlweise vertiefende Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet Digital Proto-  
typing oder Produktionsinformatik.
- (4) Die Vermittlung von fachspezifischen Grundwissen unter Nutzung moderner Werkzeuge  
und Methoden des Maschinenbaus, der Elektrotechnik und Informatik versetzt den Ab-  
solventen in die Lage, in Konstruktion und Fertigung von Baugruppen, Geräten, Maschi-  
nen und Anlagen kreative Lösungen zu erarbeiten und im Projektmodul sowie im Dip-  
lomprojekt nachzuweisen.
- (5) Besonders die praxisnahe und anwendungsorientierte Ausbildung bilden die Grundlage  
für eine schnelle Integration in betriebliche Strukturen und Handlungsabläufe.
- (6) Die Hochschule unterstützt das Ziel der Integration behinderter Menschen. Den Stu-  
denten wird das für die Schaffung von Barrierefreiheit (§ 3 SächsIntegrG) erforderliche  
Wissen vermittelt.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die für das Diplomstudium (FH) Mechatronik an der HSMW notwendige Qualifikation wird nachgewiesen durch den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiengangs in Mechatronik.
- (2) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Rechtsvorschriften, die weitere Personen Deutschen gleichstellen, bleiben unberührt. Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind können zugelassen werden, sofern sie eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Die HSMW prüft die Vergleichbarkeit im Rahmen des Zulassungsverfahrens, sie kann vom Studienbewerber die Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme einer von Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst anerkannten Gutachterstelle für ausländische Bildungsnachweise verlangen.

### **§ 4 Auswahl und Zulassung**

Die Zulassung erfolgt durch das Referat Studienberatung & Zulassung der HSMW. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach sachgerechten Kriterien.

### **§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden, sofern genügend geeignete Bewerbungen vorliegen und nicht abweichende Festlegungen vom Fakultätsrat beschlossen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praxismoduls sowie der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und deren Verteidigung zwei Semester.

### **§ 6 Aufbau des Studiums**

Das Studium ist modular aufgebaut. Es setzt sich aus zwei Studiensemestern zusammen und endet im achten Semester nach Anfertigung der Diplomarbeit mit deren Verteidigung in einem Kolloquium. Das Leistungspunktsystem entspricht dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS).

### **§ 7 Studieninhalte**

Die Inhalte und Lehrziele der einzelnen Module des Studiums sowie die jeweiligen Voraussetzungen sind dem Studienablaufplan (Anlage) und den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen.

### **§ 8 Studienablaufplan**

- (1) Für das Studium gilt der Studienablaufplan (Anlage). Er enthält:

1. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Semester einschließlich Prüfungsart, Prüfungsdauer, Gewichtung und Credits;
  2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart und die Art der Prüfungen;
  3. die empfohlene zeitliche Abfolge der Module.
- (2) Die im Studienablaufplan angebotenen Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Zusatzmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studenten verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule sind die Module des Studienganges, die alternativ angeboten werden. Die vom Studenten gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt.
  3. Zusatzmodule sind fakultative Lehrangebote, die dem Studenten zur Ergänzung, Vervollkommnung, Vertiefung oder Spezialisierung dienen und freiwillig belegt werden können.
- (3) Die Studienordnung kann innerhalb einzelner Module Wahlmöglichkeiten vorsehen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen studiengangsbezogenen Wahlpflicht- und/oder Zusatzmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Das gilt auch für Lehrveranstaltungen mit nicht ausreichender Teilnehmerzahl.

## **§ 9 Modulhandbuch**

- (1) Mit Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau wird für diesen Studiengang ein verbindliches Modulhandbuch erstellt. Dieses muss in Inhalt und Aufbau den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004) entsprechen.
- (2) Im Modulhandbuch ist für jedes Modul eine Modulbeschreibung vorzunehmen, die mindestens enthalten soll:
1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
  2. Lehrformen,
  3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
  4. Verwendbarkeit des Moduls,
  5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
  6. Leistungspunkte und Noten,
  7. Häufigkeit des Angebotes von Modulen,
  8. Arbeitsaufwand,
  9. Dauer der Module.

Das Modulhandbuch wird im Internet veröffentlicht.

## **§ 10 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft. Sie wird im Internetportal [www.hs-mittweida.de/ordnungen](http://www.hs-mittweida.de/ordnungen) veröffentlicht.

Gleichzeitig tritt die Diplomstudienordnung vom 30.01.2003 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschluss vom 07.07.2011, dem am 29.06.2011 hergestellten Benehmen mit dem Senat und der Genehmigung des Rektorates vom 11.07.2011.

Mittweida, den 11.07.2011

Der Rektor

der Hochschule Mittweida

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Otto', written in a cursive style.

Prof. Dr.-Ing. Lothar Otto